

AMTS - UND MITTEILUNGSBLATT

Hafenlohr



MIT ORTSTEIL WINDHEIM

Nr. 01/2001 vom 12.01.2001

AMTLICHER TEIL

Die Gemeinde Hafenlohr trauert um ihren Ehrenbürger

Herrn Ernst A. Englert
Inhaber des Bundesverdienstkreuzes

der am 5. Januar 2001 im Alter von 93 Jahren verstorben ist.

Herr Englert war von 1935 bis 1944 und von 1949 bis 1969 Lehrer an der Volksschule Windheim. Seine manigfaltigen Aktivitäten auf den Gebieten der Erziehung, Heimat- und Naturforschung, der Mundartdichtung, der Musikpflege und durch seine Mitarbeit in den Ortsvereinen, haben ihm überall zu hohem Ansehen und großer Wertschätzung verholfen.

Dafür sagen wir "Vergelt's Gott" und werden ihn in steter Erinnerung behalten.

Hafenlohr, 8. Januar 2001

In stillem Gedenken:

Alfred Ritter
1. Bürgermeister u. Schulverbandsvorsitzender

Fritz Goldstein
Rektor der Verbandsschule

1. Aus dem Gemeinderat

a) Spende

Der Musikverein Hafenlohrthal hat für die musikalische Umrahmung bei der Einweihung des Vereins- und Bürgerhauses und beim Dorffest 2.000,00 DM in Rechnung gestellt. Der Musikverein spendet diesen Betrag für die Renovierung des ehemaligen Schulhauses in Windheim.

Der Gemeinderat zeigte sich erfreut über diese Spende.

Vielen herzlichen Dank.

b) Gewährung eines Zuschusses

Ebenfalls erfreut zur Kenntnis nahm der Gemeinderat den Bewilligungsbescheid des Staatlichen Forstamtes Marktheidenfeld in Höhe von DM 18.640,00 für die Aufforstung einer Fläche in der Waldabteilung "Pfaffenacker".

c) Auftragsvergabe

Den Auftrag zur Lieferung und Montage eines Zaunes am Lagerplatz an der Bahnhofstraße in Hafenlohr erhielt die Fa. Sacher aus Hafenlohr.

2. Öffentliche Grundsteuerfestsetzung

Durch öffentliche Bekanntmachung, gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 7. August 1973 (Bundesgesetzblatt I Seite 965) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1998 (Bundesgesetzblatt I Seite 3836), wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2001 in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer 2001 wird mit den, in den zuletzt erteilten Grundsteuerbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeiträgen, jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November, fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 GrStG Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2001 in einem Betrag am 1. Juli 2001 fällig.

Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden, oder ändern sich die Besteuerungsgrundlagen (Messbeträge), werden Änderungsbescheide zugestellt.

Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Die Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tag der Bekanntmachung zu laufen beginnt, durch Widerspruch bei der Gemeinde Hafenlohr oder bei der Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld angefochten werden.

Alle Steuerzahler, die bisher am Bankeinzugsverfahren nicht teilnehmen, werden aufgefordert, spätestens bis zu diesem Zeitpunkt die fälligen Zahlungen zu entrichten, um Mahngebühren und Säumniszuschläge zu vermeiden.

3. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabe- und Entwässerungssatzung

Nach der aktuellen Rechtsprechung des Bayer. Verwaltungsgerichtshofes können Dachgeschosse von Gebäuden nur noch dann zu Beiträgen herangezogen werden, wenn sie tatsächlich ausgebaut sind, während bisher Beiträge auch für noch nicht ausgebauten, aber ausbaufähigen Dachgeschosse erhoben werden konnten.

Aufgrund dieser Rechtsprechung mussten die einschlägigen Bestimmungen unserer Beitrags- und Gebührensatzungen geändert werden. Außerdem hat der Gemeinderat bereits am 23.03.1999 beschlossen, dass für die Erweiterung und Sanierung der Entwässerungsanlage keine Beiträge mehr erhoben werden. Die dazu im Jahr 1988 erlassene Beitragssatzung war deshalb aufzuheben.

Die vom Gemeinderat beschlossenen Änderungssatzungen werden nachstehend amtlich bekannt gemacht:

GEMEINDE HAFENLOHR

Die Gemeinde Hafenlohr erlässt aufgrund von Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes folgende

S A T Z U N G

§ 1

Die Beitragssatzung für die Erweiterung und Sanierung der Entwässerungsanlage vom 05.09.1988 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hafenlohr, 05.01.2001

GEMEINDE HAFENLOHR

R i t t e r

1. Bürgermeister

GEMEINDE H A F E N L O H R

Die Gemeinde Hafenlohr erlässt auf Grund von Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende

S A T Z U N G

zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 04.12.1996:

§ 1

§ 5 der Satzung erhält folgende Fassung:

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in ungeplanten Gebieten von mindestens 1.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) auf das Dreifache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 1.500 m² begrenzt.

(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind, höchstens jedoch mit 50 % der Geschossfläche des darunter liegenden Geschosses. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die an die Schmutzwasserableitung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, werden als Geschossfläche 40 v.H. der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das Gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.

(4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist die anzusetzende Geschossfläche nach der in der näheren Umgebung vorhandenen Bebauung zu ermitteln; anzusetzen ist das durchschnittliche

Maß der tatsächlichen baulichen Ausnutzung der Grundstücke in der näheren Umgebung. Fehlt es an der heranziehbaren Bebauung, so sind 40 v.H. der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.

(5) Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen. Gleiches gilt für alle sonstigen Veränderungen, die nach Absatz 2 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind. Die beim Inkrafttreten dieser Satzung vorhandene Geschossfläche, die bereits nach altem Recht abgerechnet wurde bzw. als abgerechnet angesehen werden muss, gilt als abgegolten.

(6) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 oder Abs. 4 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Absatz 1 neu berechnet. Dem so zu ermittelnden Betrag ist der Betrag gegenüber zu stellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Abs. 2) bei Ansatz der nach Abs. 3 oder Abs. 4 berücksichtigten Geschossfläche ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragsatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde. Der Erstattungsbetrag ist vom Zeitpunkt der Entrichtung des ursprünglichen Beitrages an nach § 238 AO zu verzinsen.

(7) Wenn vor dem Inkrafttreten der Satzung für ein unbebautes, aber bebaubares Grundstück ein Mindestbeitrag nach dem umbauten Raum festgesetzt worden war, so wird ein Drittel des veranlagten umbauten Raumes als abgegoltene Geschossfläche betrachtet.

§ 2

§ 6 der Satzung erhält folgende Fassung:

Der Beitrag beträgt für anschließbare Grundstücke i.S.v. § 3 Abs. 3
pro m² Grundstücksfläche DM 6,50
pro m² Geschossfläche DM 22,00

§ 3

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hafenlohr, 05.01.2001

GEMEINDE HAFENLOHR

R i t t e r

1. Bürgermeister

GEMEINDE H A F E N L O H R

Die Gemeinde Hafenlohr erlässt aufgrund von Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes folgende

S A T Z U N G

zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung vom 04.12.1996:

§ 1

§ 5 Abs. 1 der Satzung erhält folgende Fassung:

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in

unbeplanten Gebieten von mindestens 1.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) auf das Dreifache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 1.500 m² begrenzt.

§ 2

§ 5 Abs. 2 Satz 3 der Satzung erhält folgende Fassung:

Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind, höchstens jedoch mit 50 % der Geschossfläche des darunter liegenden Geschosses.

§ 3

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hafenlohr, 05.01.2001

GEMEINDE HAFENLOHR

R i t t e r

1. Bürgermeister

4. Bauschuttdeponie Karbach

Bis Ende Februar 2001 ist die Bauschuttdeponie am Samstag von 11 - 12 Uhr nur nach Voranmeldung geöffnet. Wer in dieser Zeit Bauschutt abliefern möchte, soll sich rechtzeitig bei Herrn Ludwig Ebert, Birkenfelder Straße 4, Telefon 3531, melden.

5. Probealarm

Der nächste Probealarm der Sirenen wird am Samstag, 03.02.2001 von der Polizeiinspektion Marktheidenfeld ausgelöst.

6. Bauamtsprechtag

Der nächste Sprechtag des Bauamtes findet am Mittwoch, 17.01.2001 von 9.00 - 12.00 Uhr in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld statt.

7. LVA-Sprechtag

Die nächsten Sprechtage der LVA Unterfranken finden am Donnerstag, dem 25.01.2001 von 08.30 - 12.00 Uhr und von 13.00 - 15.30 Uhr, und Freitag, 26.01.2001 von 08.30 - 11.00 Uhr in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft, Petzoltstr. 21, Sitzungssaal, 97828 Marktheidenfeld, für angemeldete Versicherte statt.

Bei diesem Sprechtag können die Versicherten Auskünfte über das bei der LVA Unterfranken gespeicherte Rentenkonto erhalten. Sollten Auskünfte für einen Dritten eingeholt werden, ist eine entsprechende Vollmacht vorzulegen. Es können auch Versicherungsverläufe bzw. Rentenauskünfte aus Konten der BfA erteilt werden!

Die LVA Unterfranken wird weiterhin für die Sprechtag Beratungstermine vergeben, damit die Bürger nicht unzumutbar lange Wartezeiten in Kauf nehmen müssen.

Zur Absprache der Terminvereinbarung müssen sich die Versicherten in der Zeit vom Montag, 22.01.2001 während der Sprechzeiten telefonisch in der Geschäftsstelle der

Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld, 09391/6007-23, melden.
Unangemeldete Versicherte riskieren, nicht beraten werden zu können! Melden Sie sich deshalb an!

8. Abfuhr der DSD-Säcke

Die nächste Abfuhr der DSD-Säcke findet statt am Freitag, 26.01.2001.

9. Erste Sperrmüllabfuhr 2001

Die 1. Sperrmüllabfuhr 2001 wird in beiden Ortsteilen am 30. Januar 2001 durchgeführt.

Das wird abgeholt:

- Sperrmüll, d.h. große, sperrige Haushaltsgegenstände, wie Möbel, Haushaltsgeräte
- Metallschrott, wie z.B. Herde, Waschmaschinen, Fahrräder, ölfreie Öfen
- Haushaltsübliche Kühlgeräte, d.h. Kühlschränke, Gefriertruhen

Bitte diese Abfälle unbedingt getrennt bereitstellen, da sie von verschiedenen Fahrzeugen abgeholt werden.

Diese Abfälle werden nicht mitgenommen:

- Abfälle, die von der Größe in die Restmülltonne passen (ggfs. nach zumutbarer Zerkleinerung)
- Abfälle, die schwerer als 50 kg oder länger als 2 m sind
- Mengen, die über das haushaltsübliche Maß hinausgehen, z.B. Wohnungsaufösungen
- Abfälle aus Umbau und Renovierungsmaßnahmen, z.B. Fenster, Türen, Fußbodenbeläge, Waschbecken und Toiletten. Sind letztere aus Porzellan, gehören sie zum Bauschutt
- Asbesthaltige Abfälle, z.B. Nachtspeicheröfen
- Ölhaltige Gegenstände und sonstiger Problemabfall

10. Styroporannahme im Bauhof

Zum Sammeltermin - jeden ersten Samstag im Monat von 9.00 bis 10.00 Uhr im Bauhof - darf nur sauberes Styropor gebracht werden. Bitte darauf achten!
Verschmutztes Styropor gehört in den Restmüll!

11. Abfallkalender

Die Abfallkalender des Landkreises Main-Spessart sind mittlerweile an die Haushalte verteilt worden.

Falls noch Kalender benötigt werden, können diese in der Gemeinde oder in der Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld, Zi.-Nr. 2, abgeholt werden.

12. Aus dem Fundamt

Gefunden wurden

- 2 Schlüssel
- 1 Kinderarmbanduhr
- 1 Pullover
- 1 Jeansjacke

Die Fundsachen können während der allgemeinen Amtsstunden im Rathaus abgeholt werden.

13. Nächstes Amts- und Mitteilungsblatt

Das nächste Amts- und Mitteilungsblatt der Gemeinde Hafenlohr erscheint voraussichtlich in der 6. Kalenderwoche 2001. Gewünschte Veröffentlichungen sind bis spätestens 02.02.2001 bei der Gemeinde oder der Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld abzugeben.

GEMEINDE HAFENLOHR



Ritter
1. Bürgermeister